

	<b>Beschlüsse des SK Kfz - Kraftfahrwesen</b>	71 SD 1 032	
		Revision:	1.1
		Datum:	19.02.2015
		Seite:	1/1

Anmerkung: Änderungen zur vorhergehenden Revision sind **gelb** markiert.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 17.02.2015**

<b>B SK-Kfz 03/12</b>	<p>Die Akkreditierungsurkunden für Prüflabore/Inspektionsstellen können mit Verweis auf die Rahmenrichtlinien (2007/46/EG, 2003/37/EG, 2002/24/EG) sowie deren nachfolgenden Rahmen - Verordnungen (VO (EU) 167/2013 und VO (EU) 168/2013) ausgestellt werden, um ihre Verwendbarkeit für die Benennung auch im Ausland zu gewährleisten.</p> <p><b>Mustertext (die Nummerierung der Richtlinien ist aktuell anzupassen):</b></p> <p><i>„Prüfungen (Inspektion) von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nach den nachfolgend aufgeführten Prüfverfahren der Rahmenrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG sowie nationalen Prüfverfahren der StVZO.“</i></p> <p>Die Aufführung des analog zum KBA-Kennzahlenkatalog bezeichneten Prüfgebietes 01 (Gesamtfahrzeug) <b>muss</b> in der Akkreditierungsurkunde entfallen, da das Prüfgebiet 01 keine Prüfungen im eigentlichen Sinne der ISO/IEC 17025 enthält.</p>
<b>B SK-Kfz 01/14</b>	<p>Der von einer Eichbehörde ausgestellte Nachweis über die Eichung eines Prüfmittels, ist im Rahmen der Bewertung der Anforderungen an die Rückführung gemäß 71 SD 0 005 anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass die ausstellende Eichbehörde für die betreffende Messgröße von der PTB begutachtet ist und in der Übersicht der PTB</p> <p><a href="http://www.ptb.de/de/org/q/q3/q31/data/_publ-gm.htm">http://www.ptb.de/de/org/q/q3/q31/data/_publ-gm.htm</a></p> <p>entsprechend grün dafür gelistet ist. Zum Nachweis der Rückführung (es gilt das DAkkS-Merkblatt 71 SD 0 005) ist das zugehörige Dokument (qualifizierter Eichschein oder Prüfschein einer Eichbehörde, der den Anforderungen der ISO/IEC 17025 entspricht) erforderlich. Die Inspektionsstellen müssen nicht die qualifizierten Eichscheine für jedes einzelne Prüfmittel in Papierform bereithalten, wenn diese kurzfristig (z.B. im Laufe des Begutachtungstages) von der Eichbehörde abrufbar sind. Die Anforderung dieses Nachweises als Stichprobe der Funktion dieses Systems liegt im Ermessen des Begutachters (z.B. Funktionstest des Systems oder, wenn Angaben aus dem Eich-/Prüfschein, wie z.B. die konkrete Kalibriergenauigkeit, für die Begutachtung benötigt werden).</p>